

Stellungnahme der Gemeinde Rastede zum Planfeststellungsverfahren zum zweiten Bauabschnitt der A 20

Zu den Planfeststellungsunterlagen zum Bau des zweiten Abschnittes der A 20 von der A 29 bei Jaderberg bis zur B 437 bei Schwei nimmt die Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:

Die im Planfeststellungsverfahren vorgesehene Trasse West 3 entspricht nicht den Vorstellungen der Gemeinde. Die Trasse West 2 stellt weiterhin, auch in einer modifizierten Lage, die beste Lösung dar. Die derzeitig favorisierte Trasse führt dazu, dass das Schutzgut Mensch deutlich benachteiligt wird. Dieser Benachteiligung ist durch Lärmschutzmaßnahmen zu begegnen. Darüber hinaus sind weitere Belange zu berücksichtigen.

A. Belange des Planungs- und Baurechts

Lärmschutz

Wie eingangs erwähnt, reicht es – aufgrund der gewählten Trasse – nicht aus, den Lärmschutz auf das gesetzliche Maß zu beschränken. Zwar stellt der passive Lärmschutz einen Schutz für das Gebäudeinnere dar, die Außenbereiche der Gebäude erfahren jedoch keinerlei Lärmschutz. Daher wird seitens der Gemeinde Rastede gefordert, dass ein aktiver Lärmschutz auch für exponierte Bebauung in einem deutlich höheren Umfang realisiert wird. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- km 200+150 bis km 200+500 in Richtung Drochtersen
Im Bereich vom Bekhauser Esch
- km 200+600 bis km 200+800 in Richtung Drochtersen
Im Bereich Gut Hahn
- km 202+550 bis km 202+750 in Richtung Drochtersen
Im Bereich Alter Lehmdorfer Weg
- km 202+600 bis km 202+800 in Richtung Westerstede
Im Bereich Alter Lehmdorfer Weg
- km 203+350 bis km 204+600 in Richtung Westerstede
Im Bereich zwischen Lehmdorfer Straße und Weißenmoorstraße
- km 203+350 bis km 207+100 in Richtung Drochtersen
Im Bereich der Weißenmoorstraße bis zur Jade
- km 205+200 bis km 205+900 in Richtung Westerstede
Im Bereich der neuen Brücke Alter Lehmdorfermoorweg / Dörpstraat

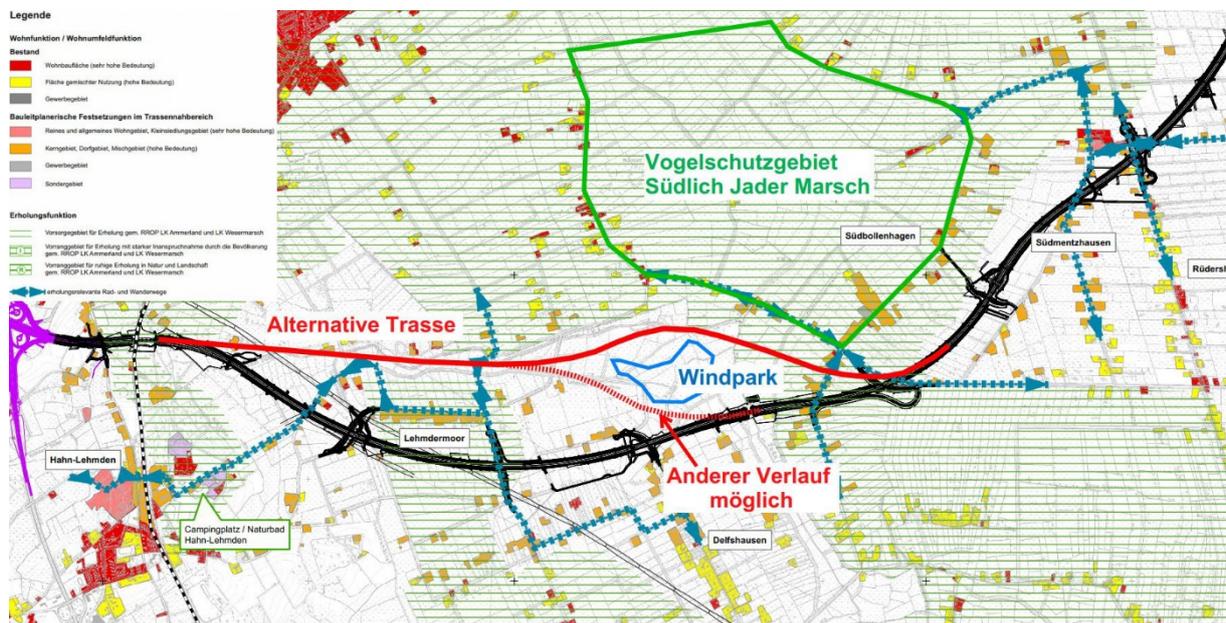
(In der Anlage grafisch (blau) dargestellt)

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass offenporiger Asphalt als Deckschicht, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, nicht in Betracht kommt. Einerseits geben die Unterlagen keine Informationen darüber, ob andere Alternativen in Betracht gezogen wurden. Andererseits weist die Gemeinde Rastede mit Nachdruck auf die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hin, wonach dem aktiven Schallschutz gegenüber dem passiven Vorzug zu geben ist. Es wird daher die zusätzliche Verwendung von offenporigem Asphalt gefordert, um eine Verbesserung der Lärmimmissionen zu erreichen.

Die fachgutachterlichen Annahmen, die den Berechnungen zugrunde liegen, sind auf ihre Belastbarkeit zu prüfen. Die Gemeinde Rastede behält sich vor, auch im Interesse des angemessenen Schutzes der Lärmbetroffenen, dem durch eine ergänzende Plausibilitätsuntersuchung nachzugehen und die Ergebnisse in das weitere Verfahren einzubringen (zu diesen Möglichkeiten EuGH, Urteil vom 15.10.2015 - C-137/14 - Kommission/Bundesrepublik Deutschland).

Trassenführung

Vor dem Hintergrund der geplanten Trasse müssen jedoch auch Überlegungen zur Optimierung dieser Trasse erlaubt sein. Diesbezüglich schlägt die Gemeinde Rastede eine Verschwenkung der Trasse in nördliche Richtung vor. Diese Trasse würde nördlich der Lehmdorfer Straße (K 131) verlaufen (vgl. nachfolgende Abbildung).



Wie aus der Abbildung hervorgeht, zieht sich die Trasse durch einen Bereich in Lehmdorfermoor, der als „Vorsorgegebiet für Erholung gem. RROP LK Ammerland und LK Wesermarsch“ ausgewiesen ist. Es ist nicht erkennbar, warum die vorgesehene Trassenführung durch dieses Gebiet verläuft. Die von hier entwickelte Alternativtrasse würde diesen Bereich nicht durchqueren. Darüber hinaus wären – im Gegensatz zur geplanten Trasse – zwar andere Anlieger betroffen, in Summe jedoch weniger Anlieger. Insbesondere der Bereich Delfshausen (Dörpstraat) würde entlastet werden.

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen im direkten Umfeld von Windparks

Die Bauleitplanverfahren für die Erweiterung des Windparks Lehmden wurden mit dem Aufstellungsbeschluss zur 72. Flächennutzungsplanänderung sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13 vom 09.08.2016 (amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 19.08.2016) formell eingeleitet. Diese kommunalen Planungen sind bereits so weit fortgeschritten, als dass die abschließenden Beschlüsse bereits im Laufe dieses Jahres gefasst werden. Die sich daraus ergebenden Bindungen sind in dem weiteren Planfeststellungsverfahren als kommunale Planungen zu beachten und in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Die *landschaftspflegerischen Maßnahmen für waldbewohnende Vogelarten im Waldbereich „Klocksbüsche“* (Unterlage 9.4, Maßnahmenkomplex 18) widersprechen den Zielen der o. g. Bauleitplanverfahren. In nur 70 m Entfernung zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen entsteht südwestlich der Klocksbüsche ein Sondergebiet Windenergie mit mehreren Windenergieanlagen, die zusätzlich zum vorhandenen Windpark „Lehmden“ errichtet werden sollen. Insoweit wird durch die Entwicklung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für die vom Bau der A 20 betroffenen waldbewohnenden Vogelarten, bei „Verlagerung“ in den benannten Bereich das Ziel einer Entwicklung eines Windparks konterkariert.

Die landschaftspflegerische Maßnahme 7.2 (Anlage von Feldgehölzen und Strauch-Baumhecken) gemäß Karte 9.2 soll mit nur 160 m Abstand zu dem Sondergebiet Windenergie mit mehreren Windenergieanlagen realisiert werden. Auch hier würde die Gefahr erhöht, dass sich geschützte Vogelarten niederlassen, was zu artenschutzrechtlich bedingten Einschränkungen im Betrieb des Windparks führen kann (ggf. Abschaltungen aufgrund von verstärktem Vogelflug). Eine derartige Einschränkung der gemeindlichen Planungen kann nicht akzeptiert werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – zu o. g. Bauleitplanverfahren beteiligt (mein Schreiben vom 17.08.2016), sodass die gemeindlichen Bauleitplanungen zu den Windparks in die Planfeststellungsunterlagen hätten eingearbeitet werden müssen. Die zu den o. g. Bauleitplanverfahren am 02.09.2016 eingegangene Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – beinhaltet keine Aussage zur Planung der A 20 bzw. der im direkten Umfeld des Windparks geplanten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Gemeinde Rastede fordert insoweit, die landschaftspflegerischen Maßnahmen 18 und 7.2 in unmittelbarer Nähe des Windparks aus dem Planfeststellungsbeschluss heraus zu nehmen.

B. Belange des Grundwassers

Im Trassenbereich, von Bau-km 203,100 (Kreuzung Lehmders Straße - K 131) bis Bau-km 206,900 (Gemeindegrenze), ist lt. Planunterlagen ein Bodenvollaustausch, Zug um Zug, gegen Sand vorgesehen. Auch wenn die Planunterlagen bei diesem Verfahren keine Grundwasserabsenkung vorsehen, so muss doch stark bezweifelt werden, dass dieses haltbar ist.

Der Bauuntergrund ist in den Planunterlagen als sehr problematisch eingestuft. Dementsprechend kann eine Grundwasserabsenkung nicht vollends ausgeschlossen werden, was, unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenverhältnisse, erhebliche Auswirkungen auf weite Bereiche beidseitig der Trasse haben würde. Bei einer offenen Wasserhaltung wird es zu größeren Störungen in den organischen Weichschichten kommen. Es ist daher ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es zu erheblichen Beschädigungen an den angrenzenden Bauwerken (Gebäude als auch Straßen) kommen kann. Insbesondere gilt dies für die Gründungsarbeiten der Brückenbauwerke.

Im Jahre 1995 führte der Oldenburgisch-Ostfriesische-Wasserverband (OOWV) eine Neuverlegung einer Trinkwasserleitung im Bereich Delfshausen – Ipwegermoor durch. Für diese Maßnahme waren Grundwasserabsenkungen notwendig, welche zu Schäden an Gebäuden geführt hat, welche mehr als einen Kilometer entfernt vom Ort der Grundwasserabsenkung liegen.

Daher sind Nachweise zu liefern, dass für den Fall einer offenen Wasserhaltung die Standsicherheit der Gebäude (Gründung aus gerammten Holzpfählen) nicht beeinträchtigt wird. Es sind schon jetzt Nachweise zu liefern, die eine Beeinträchtigung der Grundwassersituation entweder ausschließen oder aber darstellen, welche Maßnahmen im Bedarfsfall getroffen werden. Dies gilt im besonderen Maße auch für eine Grundwasserabsenkung im Bereich der organischen Weichschichten und der vorhandenen Sande, lokal auch Geschiebelehm, wenn diese im Laufe der Baumaßnahme notwendig werden sollte. Unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen wird ein Beweissicherungsverfahren an Gebäuden und Straßen innerhalb eines Abstands von wenigstens 5 km zur Trasse gefordert. Das Beweissicherungsverfahren muss auch die jeweiligen Gründungen der vorhandenen Bauwerke beinhalten.

Wie auf Seite 99 des Erläuterungsberichtes dargestellt, wurde eine geländenahe Trassierung angestrebt, um den schwierigen Baugrundverhältnissen Rechnung zu tragen. Es fehlt an dieser Stelle jedoch am Aufzeigen von alternativen Gründungen, welche einerseits geringere Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnten und andererseits einen nicht so massiven Baukörper aufweisen.

Durch den gesamten 2. BA der A 20 werden 373 ha bisher überwiegend als Grünland genutzte Flächen in Anspruch genommen und zum überwiegenden Teil innerhalb kürzester Zeit vollversiegelt. Dies entspricht der Summe aller heute ausgewiesenen Wohnbauflächen im Gemeindegebiet Rastede. Die Auswirkungen dieser starken Versiegelung sind nicht genügend untersucht worden um ausschließen zu können, dass die Gewässer im Trassenbereich nicht überlastet werden.

C. Belange des nachgeordneten Straßenverkehrsnetzes

Um die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen, werden vom Planungsträger Ersatzwege vorgesehen. Die Ersatzwege 8 (Verbindung Schäferei und Weißenmoorstraße) und 10 (Zwischen Alter Lehmdermoorweg und Dörpstraat) sollen in die Straßenbaulast der Gemeinde Rastede übergehen. Laut Planunterlagen ist ein ungebundener Ausbau (Schotter, Mineralgemisch) vorgesehen. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Rastede ungenügend.

Der Ersatzweg 10 stellt, bezogen auf die Flächen südlich der Trasse – einen Ersatz für den Alter Lehmdermoorweg dar. Dieser ist jetzt gebunden ausgebaut (Asphalt). Dementsprechend ist der Ersatzweg 10 ebenfalls in gebundener Weise herzustellen. Der Ersatzweg 8 wird neu angelegt und dient als Verbindung zwischen der privaten Straße Schäferei und dem, von der Weißenmoorstraße (K 132) abgeschnittenen Teilstück bei BW 2-07. Auch dieser Weg ist in gebundener Weise auszubauen.

Für die Überführung der geplanten A 20 in Höhe der Lehmders Straße (K 131) - Unterlage 05, Blatt-Nr. 4 - wird die Errichtung einer straßenbegleitenden Nebenanlage für Radfahrer und Fußgänger gefordert. Wenngleich diese Nebenanlagen im Verlauf der K 131 nicht vorhanden sind, machen es die, an dem Bauwerk vorherrschenden, Sichtbeziehungen, bedingt durch die geplanten Kuppen- und Wannenausrundungen, erforderlich.

Aus Sicht der Gemeinde Rastede sind die Überführungen der Lehmders Straße - K 131 (BW 2-05) und der Weißenmoorstraße – K 132 (BW 2-07) nicht in einer, für den landwirtschaftlichen Begegnungsverkehr, ausreichenden Breite geplant. Die Doppelbereifung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge macht Fahrstreifenbreiten von je 3,5 m notwendig.

D. Belange des Brandschutzes

Die Trasse der geplanten A 20 durchquert die Löschbezirke der Freiwilligen Feuerwehren Hahn und Südbäke. Die nächstgelegene Einheit der Freiwilligen Feuerwehr befindet sich im Ortsteil Hahn-Lehmden. Diese kann die A 20 lediglich über die Anschlussstelle 11 (Hahn-Lehmden) der A 29 über das neu entstehende Autobahnkreuz erreichen. Zwar ist im Bauabschnitt 2 unter der Bezeichnung BW 2-05 eine Versorgungsauffahrt vorgesehen. Diese ist jedoch von den nächstgelegenen Feuerwehren Hahn und Südbäke nur mit einem entsprechenden Zeitaufwand zu erreichen.

Die sodann nächstgelegene Anschlussstelle der A 20 soll sich bei Neustadt (L863) im Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Ovelgönne, befinden, woraus sich lange Rettungswege ergeben. Ebenso stellt sich dieser Umstand für den Bauabschnitt 1 – Autobahnkreuz A 20/A 29 bis zur Anschlussstelle Westerstede dar. Aufgrund eben dieser langen Rettungswege kann seitens der Gemeinde Rastede keine angemessene Hilfsfrist (vgl. Rettungsdienst 15 Minuten) für Einsätze auf der A 20 gewährleistet werden.

Sollten für Hilfeleistungen auf der A 20 besondere Einsatzmittel für die Freiwilligen Feuerwehren notwendig werden, sind die entsprechenden Kosten durch den Planungsträger zu erstatten.

Die Baumaßnahme A 20 wird mit dem Überbauen von Löschwasserentnahmestellen in Form von Hydranten und ggf. auch Löschwasserbrunnen einhergehen. Die Löschwasserversorgung im ländlichen Bereich muss gewährleistet bleiben. Hydranten und Löschwasserbrunnen sind entsprechend zu verlegen beziehungsweise herzurichten.

E. Landschaftsbild

Der geplante Bau der A 20 sowie die damit verbundenen höhenungleichen Kreuzungen der Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven und den bestehenden Straßen in der Gemeinde Rastede stellen städtebaulich erheblich störende Bauwerke dar. Hierdurch entsteht eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigungen sind auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, auf das Brückenbauwerk Alter Lehmdermoorweg / Dörpstraat zu verzichten, sofern eine der nachstehend aufgezeigten Alternativen umgesetzt wird:

- Der Viehtrift bei BW 2-08 muss eine für landwirtschaftliche Fahrzeuge entsprechende Höhe und Breite ausweisen.
- Der Viehtrift bei BW 2-10 muss eine für landwirtschaftliche Fahrzeuge entsprechende Höhe und Breite ausweisen sowie der Ersatzweg 13a erhält an der nördlichen Seite der Trasse eine Verbindung zur Dörpstraat / Alter Lehmdermoorweg.
- Der Ersatzweg 13 (Regelungsverzeichnis 6.19) wird auf der nördlichen Seite der Trasse weitergeführt und erhält eine Verbindung zur Dörpstraat / Alter Lehmdermoorweg.

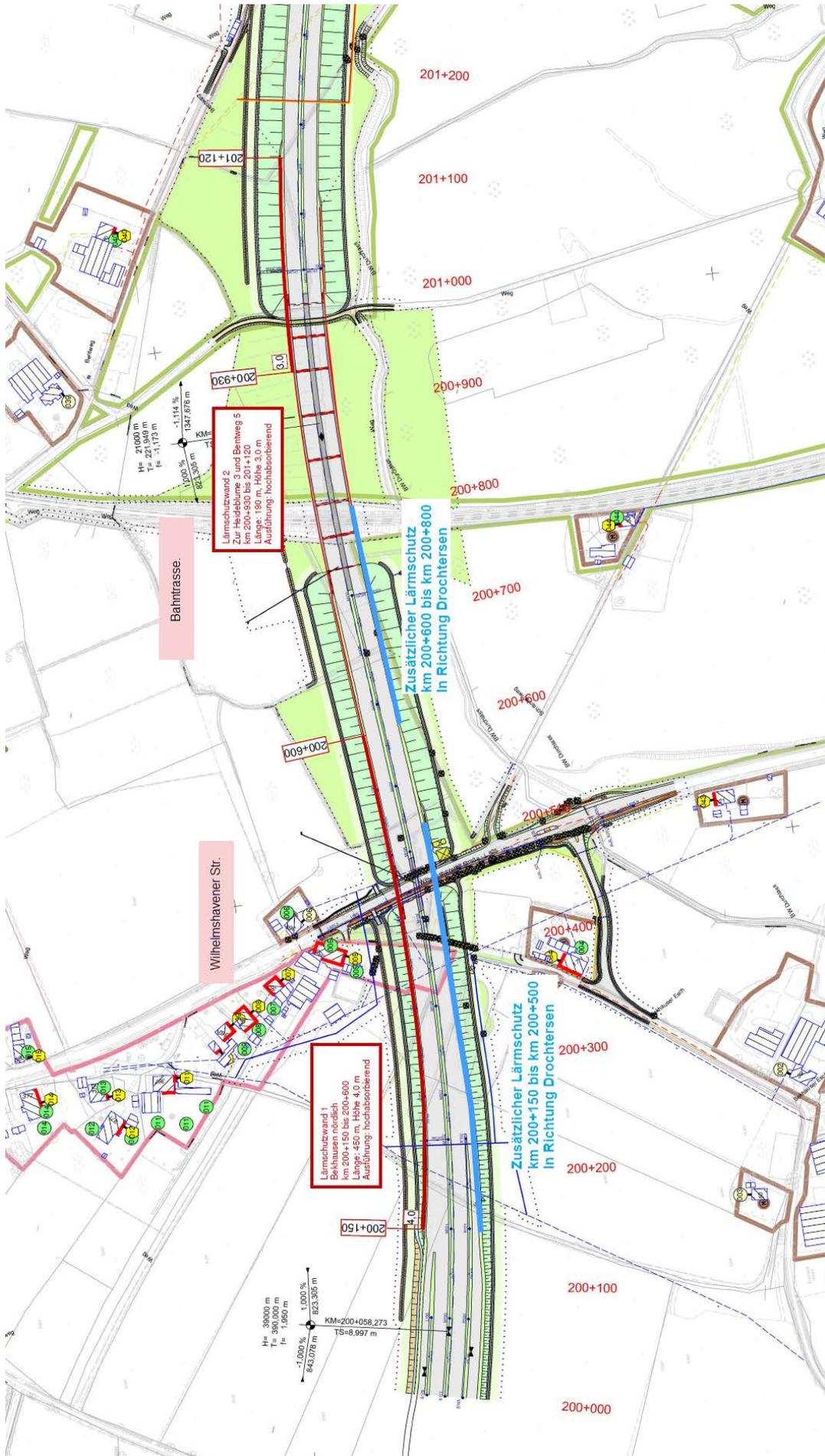
Das vorgenannte Brückenbauwerk liegt sehr nahe an der bisher bestehenden Bebauung und beeinträchtigt die anliegenden Menschen einerseits durch die Höhe und andererseits durch die erwartete Lärmentwicklung dermaßen, dass der verkehrliche Nutzen demgegenüber eine untergeordnete Rolle einnehmen dürfte. Auch diese Nachteile der ausgelegten Variante sprechen dafür, die Trasse – wie von der Gemeinde Rastede vorgeschlagen - weiter nach Norden zu verschieben.

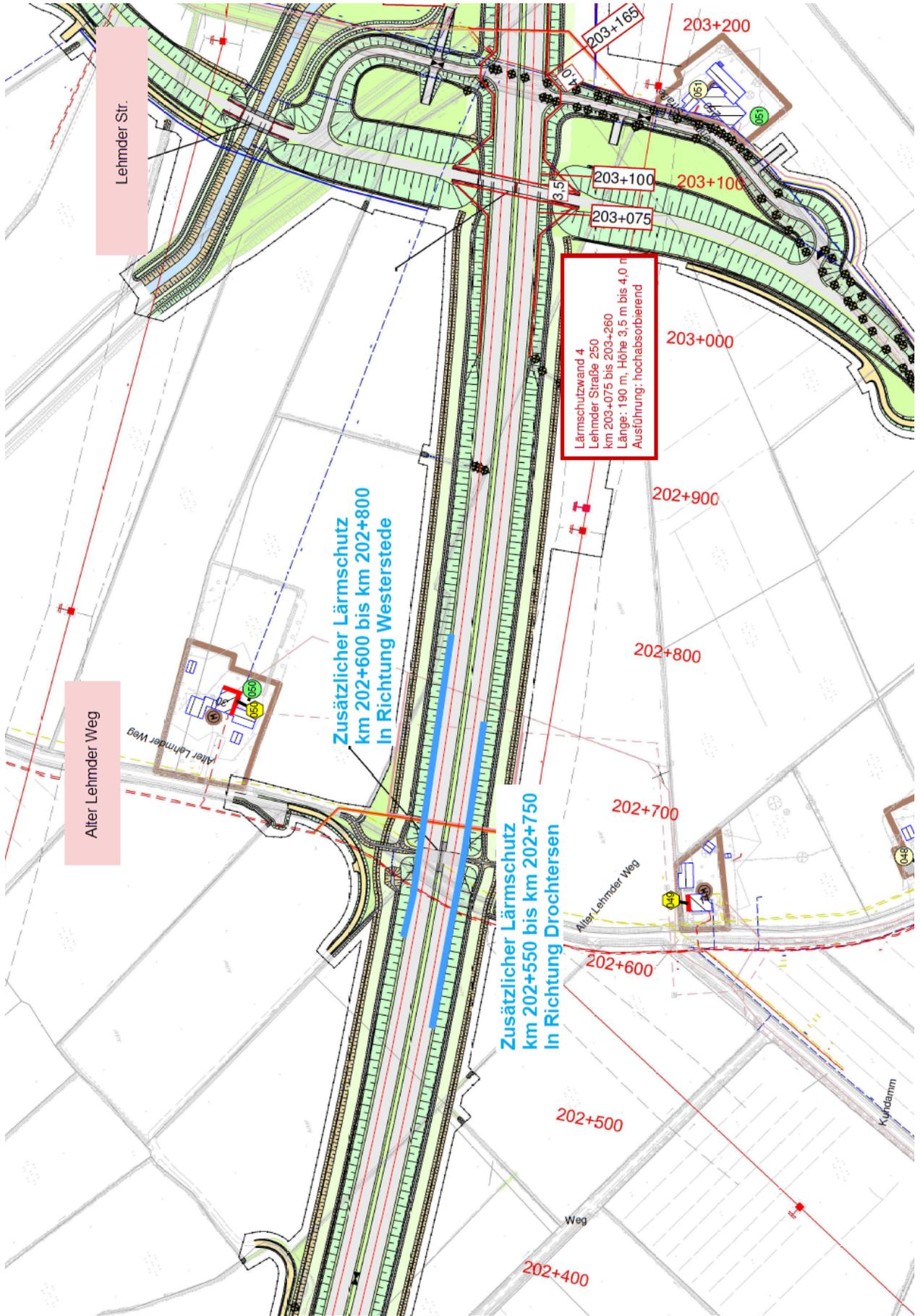
F. Umweltauswirkungen

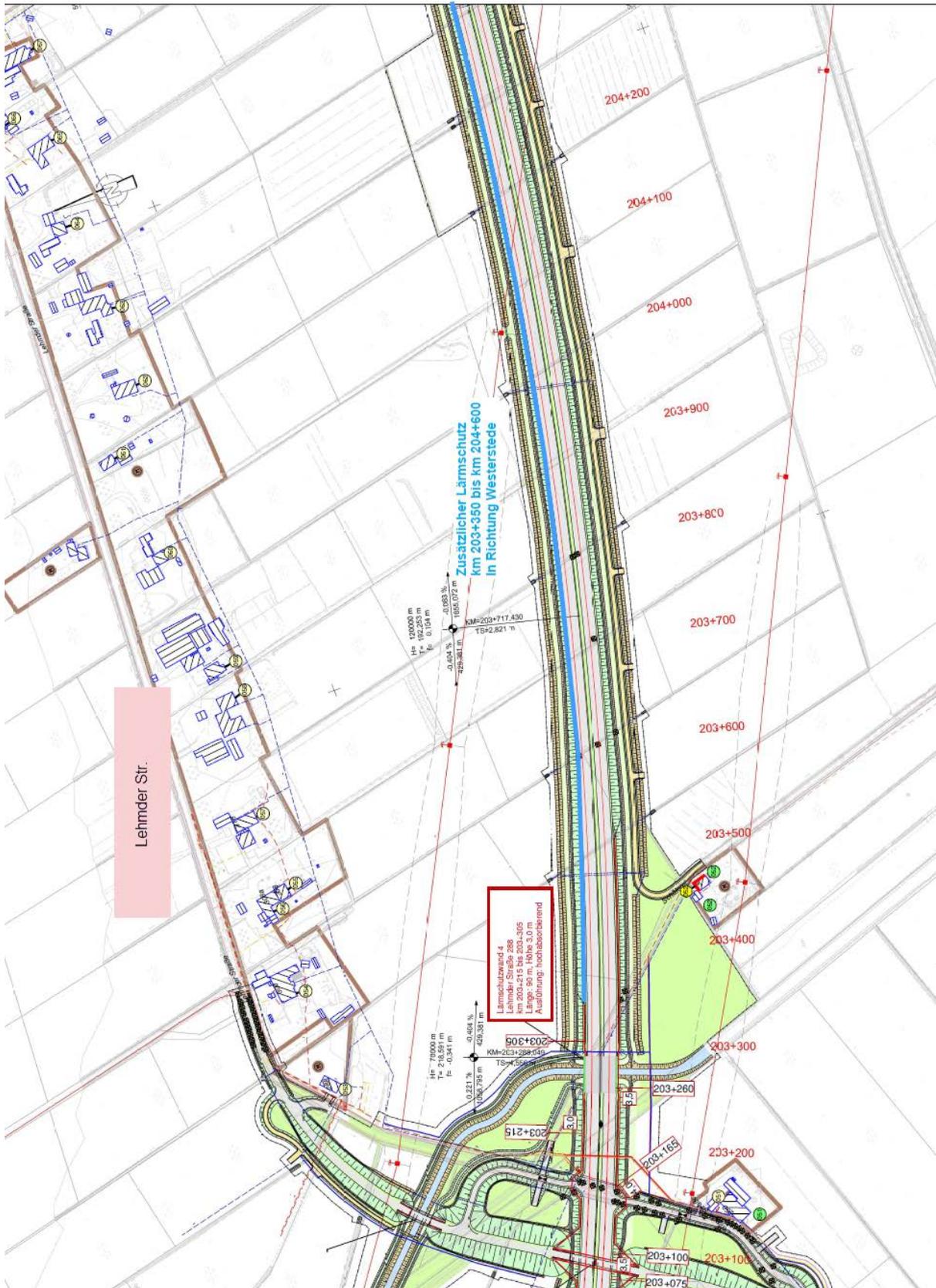
Durch die geplanten, sehr umfangreichen Bodenaushübe – speziell der Moorboden – wird CO² in nicht unerheblicher Menge freigesetzt. Die hieraus resultierenden Umweltauswirkungen sind darzustellen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Darüber hinaus ist der weitere Umgang mit dem entnommenen Moorboden (Transport, Lagerung etc.) darzustellen, insbesondere die daraus resultierenden CO²-Belastungen.

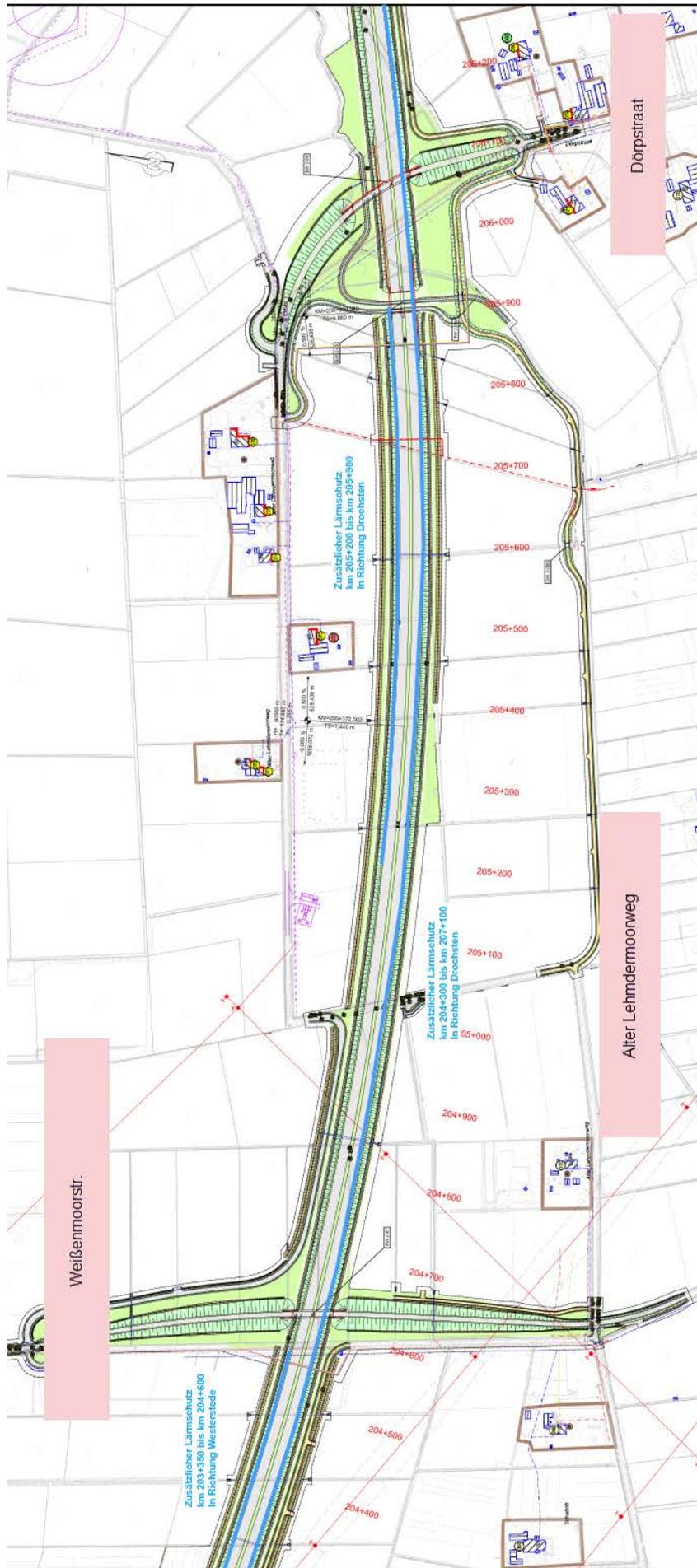
Anlagen

Lage der geforderten aktiven Lärmschutzmaßnahmen









Weissenmoorstr.

Alter Lehmdermoonweg

Dörpstraat

Zusätzlicher Lärmschutz
km 203+350 bis km 204+600
in Richtung Westerteide

Zusätzlicher Lärmschutz
km 204+300 bis km 205+100
in Richtung Drochisten

Zusätzlicher Lärmschutz
km 204+900 bis km 205+900
in Richtung Drochisten

204+400

204+500

204+600

204+700

204+800

204+900

205+000

205+100

205+200

205+300

205+400

205+500

205+600

205+700

205+800

205+900

206+000

206+100

206+200

